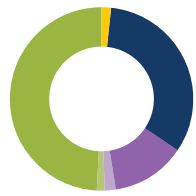


UNSER ENERGIETRÄGERMIX

Kennzeichnung der Stromlieferung Bezugsjahr 2023 (Stand: 01.11.2024)
gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (geändert 2023)

ENERGIETRÄGERMIX GESAMT DER EWR GMBH (mit EEG-Anteil – Verkaufsmix)

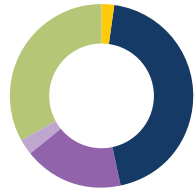


■ Kernenergie	1,7%
■ Kohle	33,0%
■ Erdgas	13,0%
■ Sonstige fossile Energieträger	2,0%
■ Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG	1,2%
■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	49,1%

Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 393 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,00005 g/kWh

ENERGIETRÄGERMIX GESAMT DER EWR GMBH (ohne EEG-Anteil)



■ Kernenergie	2,3%
■ Kohle	44,5%
■ Erdgas	17,5%
■ Sonstige fossile Energieträger	2,7%
■ Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG	33,0%
■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	0,0%

Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 531 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,00006/kWh

ENERGIETRÄGERMIX EWR*Natur – PRODUKTE

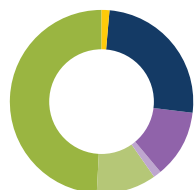


■ Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG	50,9%
■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	49,1%

Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 0 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

ENERGIETRÄGERMIX DURCHSCHNITT DEUTSCHLAND



■ Kernenergie	1,5%
■ Kohle	25,5%
■ Erdgas	12,1%
■ Sonstige fossile Energieträger	1,4%
■ Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG	10,4%
■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	49,1%

Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 324 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,00004 g/kWh

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas

1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (StromGVV bzw. GasGVV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der EWR GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der EWR GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. durch die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2) Abrechnung, Abschlagszahlungen (StromGVV bzw. GasGVV §§ 12, 13)

Der Strom- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden wird nach Maßgabe des § 40 Abs.3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Sofern der Kunde dies wünscht, ist die EWR GmbH verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung gegen Aufpreis zu vereinbaren. Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21 d Abs. 1 EnWG ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt. Wenn der Verbrauch nicht monatlich abgerechnet wird, ist der Kunde verpflichtet, monatlich gleichbleibende, von der EWR GmbH nach Maßgabe der StromGVV bzw. GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- bzw. Erdgasverbrauch zu zahlen. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt. Abschließend erhöht es sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3) Zahlungen (StromGVV bzw. GasGVV § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

4) Zahlungsverzug (StromGVV bzw. GasGVV § 17)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- 3,80 € für die schriftliche Mahnung
 - 25,00 € für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der EWR GmbH
- Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Berechnung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

5) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (StromGVV bzw. GasGVV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- bzw. Erdgasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

6) Haftung (StromGVV bzw. GasGVV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung und hieraus resultierende Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

7) Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas traten mit Wirkung zum 01.04.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas vom 01.10.2010.



EWR GmbH
Stadtwerke Remscheid Verbund
Neuenkamper Str. 81 – 87
42855 Remscheid

ewr-remscheid.de
0800 0 164 164 (kostenlos)

Stand 11/24

Ergänzende Informationen zu Ihrer Rechnung



INFO

ewr-remscheid.de

ÖKOSTROM LIEFERLAND 2023



- Norwegen Wasserkraft 87%
- Norwegen Windkraft Onshore 13%

ALLGEMEIN: BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

(gemäß § 40, Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Abschlagzahlungen	Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Strom- und/oder Gaslieferungen und werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.
Arbeitspreis	Der Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde.
Grundpreis	Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem Bereitstellungs- und dem Messstellenbetrieb (Zählerpreis) zusammen.
Verbrauch	Der Energieverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.
Verbrauchsstelle	Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird.
Zählpunktbezeichnung	Ein Zählpunkt kennzeichnet eine Verbrauchsstelle eindeutig, diese Nummer existiert nur einmal im europäischen Energienetz. Am Zählpunkt werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Zählpunktbezeichnung kann der Netzbetreiber den Standort der Verbrauchsstelle genau identifizieren und dem Zähler zuordnen. Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgebunden, da Zähler gewechselt werden können.
Kundennummer	Unter der Kundennummer sind die Stammdaten des Kunden, die Angaben zur Verbrauchsstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf diese Verbrauchsstelle erfasst.
Netzbetreibernummer	Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Verbrauchsstelle angeschlossen ist.
Netznutzungsentgelte	Entgelte des Netzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.
Netznutzungsentgelt (Abrechnung)	Entgelte pro Abrechnung für die Erstellung der jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Abrechnung. Diese werden vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.
Netznutzungsentgelt (Messung)	Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

STROM: BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

(gemäß § 40, Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Netznutzungsentgelt (Messstellenbetrieb)	Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.
Messstellenbetrieb (Zähler)	Der Messstellenbetrieb (Zähler) dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Zählerpreis).
Konzessionsabgabe	Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.
Zuschlag KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-)Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.
Umlage nach § 19 StromNEV	Die Bundesregierung hat beschlossen, energieintensive Unternehmen bei den Energiepreisen zu entlasten. Deshalb dürfen diese Unternehmen künftig die Stromnetze kostenlos bzw. zu stark ermäßigten Preisen nutzen. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle sind von allen anderen Stromkunden zu zahlen.
Offshore-Netzumlage	Ist die Stromeinspeisung bei Betriebsbereitschaft einer Offshore-Anlage (Windpark im Meer) wegen einer Störung oder Verzögerung der Netzanbindung nicht möglich, entstehen dem Offshore-Anlagenbetreiber Schäden in erheblicher Höhe, die auf alle Stromkunden umgelegt werden.
Stromsteuer	Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Stromversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.
Stromkennzeichnung (Energieträgermix)	Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.

GAS: BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

(gemäß § 40, Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Thermische Umrechnung der Gaslieferung	Gas wird volumetrisch, d. h. in Kubikmeter (m ³), gemessen. Das Betriebsvolumen ist abhängig von Druck und Temperatur. Die im m ³ gemessene Menge Gas wird in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet, damit es ohne den Einfluss von Druck und Temperatur abgerechnet werden kann. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in m ³ mit der Zustandszahl z (z-Zahl) und dem Brennwert multipliziert. Die z-Zahl ist ein Korrekturfaktor, mit dem der Einfluss von Druck und Temperatur aufgehoben wird. Der Brennwert zeigt an, wie viel Energie im Gas enthalten ist.
---	---

GAS: BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

(gemäß § 40, Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Zustandszahl (z)	Temperatur und Druck am Verbrauchsort wirken sich auf den Energiegehalt des Gases aus und werden als sogenannte Zustandszahl z in der thermischen Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.
Differenz Zählerstände	Die Zählerstands Differenz in m ³ ist der vom Gaszähler gemessene volumetrische Gasverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode.
Brennwert / Abrechnungsbrennwert	Der Brennwert/Abrechnungsbrennwert des in das jeweilige Versorgungsnetz gelieferten Gases wird ständig gemessen, wobei der gewichtete Mittelwert im jeweiligen Abrechnungszeitraum in die thermische Verbrauchsabrechnung eingeht.
Gassteuer	Die Gassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Energiesteuer Gas wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.
CO2 Preis nach BEHG Brennstoffemissions-handelsgesetz	Ein CO2-Preis, auch Kohlenstoffpreis genannt, ist ein Preis, der für Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO2) gezahlt werden muss. Der CO2-Preis dient dazu, externe Kosten der Kohlendioxidfreisetzung zu internalisieren, insbesondere die Folgen der globalen Erwärmung. Der CO2-Preis muss für jede Tonne CO2 bezahlt werden, die ausgestoßen werden soll.
Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG	Die Gasspeicherumlage sichert die Füllstandvorgaben für Gasspeichereinrichtungen durch Verteilung möglicher Mehrkosten auf alle Gaskunden. Die Bundesregierung möchte mit dem Gesetz sicherstellen, dass auch beim Ausfall von Gasimporten die Gasversorgung im Winter sichergestellt ist.
Regelenergieumlage / Bilanzierungsumlage	Die Regelenergieumlage ist zu entrichten, um die Ausgleichsenergie für den unplanmäßigen Betrieb von Anlagen (bspw. Heizungen) zu finanzieren. Die Kalkulation der Kosten wird von den staatlichen Regulierungsbehörden kontrolliert und ist von allen Gasversorgern bei der Belieferung von Endkunden in gleicher Höhe zu zahlen. Die Regelenergieumlage wird halbjährlich neu festgelegt.

FÜR GESCHÄFTSKUNDEN UND INDIVIDUALKUNDEN

Blindarbeit	Die Blindarbeit ist bei einem mit Wechselspannung versorgten elektrischen Verbraucher der Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern dem Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder dient. Da der Blindstrom die Versorgungsnetze der Netzbetreiber belastet, ohne dass dem Endkunden damit Nutzenergie geliefert wird, müssen bei Stromlieferungsverträgen bestimmte Grenzen der maximal bezogenen Blindarbeit eingehalten werden.
Leistungspreis	Der Leistungspreis ist der Preis für die höchste im Abrechnungsjahr gemessene Leistung in kW. Dabei erfasst die Messeinrichtung pro Messperiode (15 Minuten) einen Leistungsmittelwert.